



Landesverband Niedersachsen

im Deutschen Verband
der Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG)
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen



Geschäftsordnung

(in der gültigen Fassung - Stand: 15.11.2008)

§ 1 Allgemeines

Diese Geschäftsordnung regelt entsprechend §§ 10 (3) und 12 (8) der LV-Satzung die Aufgaben der Mitglieder in diesen Verbandsorganen. Darüber hinaus legt sie die grundlegenden Verfahren der Arbeit in den beiden Gremien fest. Eine gedeihliche und den Zielen des Landesverbands dienende Zusammenarbeit der Mitglieder in Präsidium und Vorstand beruht aber nicht unwesentlich auf dem kameradschaftlichen Miteinander; dabei kann auch gelegentlich ein „unbürokratisches Vorgehen“ notwendig werden. Alle im Text enthaltenen Personenbezeichnungen sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für das andere Geschlecht.

§ 2 Aufgabenzuordnung

Für Präsidium bzw. Vorstand gilt grundsätzlich das Prinzip der Gesamtgeschäftsführung und Gesamtverantwortung. Unbeschadet dessen wird intern die folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung festgelegt.

(1) Präsident / Vizepräsident

(a) Die Präsidenten führen den Landesverband gemeinsam.

(b) Ihre Hauptaufgaben sind:

- Überwachung der Satzungszwecke und ihrer Durchführung,
- Bestimmung der Ziele des Landesverbands und Überwachung,
- Koordinierung der Arbeit in Präsidium und Vorstand,
- Vertretung des Landesverbands nach außen,
- Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen von Vorstand und Präsidium.

(c) Sie teilen ihre Aufgaben unter einander selbstverantwortlich auf. Dem Präsidenten steht hierbei ein Weisungsrecht zu.

(d) Der Vizepräsident nimmt die Belange des Tierschutzes wahr.

(e) Ein Weisungsrecht gegenüber den anderen Mitgliedern von Vorstand und Präsidium steht ihnen nur zu, soweit es

- die Koordinierung der Arbeit erfordert,
- ausdrücklich in der LV-Satzung oder den Ordnungen des Landesverbandes vorgesehen ist.

(2) Geschäftsführer

(a) Der Geschäftsführer führt die regelmäßigen Verwaltungsgeschäfte des Landesverbandes nach den grundsätzlichen Weisungen des Präsidenten, aber auch aufgrund der Beschlüsse der Organe des Verbandes (Mitgliederversammlung, Vorstand und Präsidium).

(b) Er führt die Akten des Landesverbands.

(c) Bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen von Vorstand / Präsidium führt er Protokoll und erarbeitet die Niederschriften.

(d) Nach vorheriger Absprache mit dem Präsidenten lädt er zu den Mitgliederversammlungen bzw. den Sitzungen von Vorstand und Präsidium ein und unterrichtet die Organe des Landesverbands durch Rundschreiben.

(3) Schatzmeister

(a) Der Schatzmeister führt die regelmäßigen Kassengeschäfte des Landesverbandes nach den Regelungen der Finanzordnung und aufgrund der Beschlüsse der Organe des Verbandes (Mitgliederversammlung, Vorstand, Präsidium und ggf. Ehrenrat).

(b) In grundsätzlichen Fragen handelt er auch nach den Weisungen des Präsidenten.

(c) Seine wesentlichen Aufgaben sind:

- ordnungsgemäße Kassenführung, Buchführung und Vermögensverwaltung,
- Einhaltung der Zahlungstermine,
- Auszahlungen von Kostenerstattungen,
- Vorbereitung der Kassenprüfung,
- Vorlage von Rechnungsbericht und Haushaltsplan.

(4) Leistungsrichterobmann (LRO)

(a) Der Leistungsrichterobmann bearbeitet eigenverantwortlich das Leistungsrichterwesen im Teilsportbereich Schutzhundsport. Dabei arbeitet er eng mit den Obleuten OfS / OfT / OfA / OfO zusammen.

(b) Seine wesentlichen Aufgaben sind:

- Einsatz der Leistungsrichter im Teilsportbereich Schutzhundsport,
- Überwachung / Steuerung der Ausbildung von Leistungsrichteranwärtern im Teilsportbereich Schutzhundsport,
- Durchführung der Aufgaben nach dhv-Leistungsrichterordnung,
- Bekanntgabe und Überwachung von Beschlüssen übergeordneter Sportausschüsse, soweit sie die Leistungsrichter im Teilsportbereich Schutzhundsport betreffen,
- Prüfungsleiter der LVSP VPG und FH (in Zusammenarbeit mit dem OfS),
- Verbindungsmann des LV zum DVG und dhv für den Fachbereich Leistungsrichterwesen.

(c) In Zusammenarbeit mit dem OfÖ ist er bemüht, der Öffentlichkeit das Bild sachgerechter Hundeausbildung zu vermitteln.

(5) Obmann für Schutzhundsport (OfS)

(a) Der Obmann bearbeitet eigenverantwortlich den Teilsportbereich Schutzhundsport. Dabei arbeitet er eng mit dem LRO und den Obleuten der anderen Teilsportbereiche zusammen.

(b) Seine wesentlichen Aufgaben sind

- Bearbeitung aller Vorgänge im Teilsportbereich,
- Bekanntgabe und Überwachung von Beschlüssen übergeordneter Sportausschüsse, soweit sie den Teilsportbereich betreffen,
- Weitergabe von Fachinformationen an die OfS der Kreisgruppen und VPG-Ausbildungswarte der Vereine,
- Überwachung der Ausbildung und Prüfung der Schutzdiensthelfer,
- Auswahl der Schutzdiensthelfer für überregionale Prüfungen,
- Durchführung von SKN-Seminaren im Teilsportbereich,
- Mannschaftsführer von LV-Mannschaften bei überregionalen Veranstaltungen,
- Unterstützung des LRO als Prüfungsleiter bei den LVSP VPG und FH,
- Verbindungsmann des LV zum DVG für den Teilsportbereich.

(c) In Zusammenarbeit mit dem OfÖ ist er bemüht, der Öffentlichkeit das Bild sachgerechter Hundeausbildung zu vermitteln.

(6) Obmann für Turnierhundsport (OfT)

(a) Der Obmann bearbeitet eigenverantwortlich den Teilsportbereich Turnierhundsport. Dabei arbeitet er eng mit dem LRO und den Obleuten der anderen Teilsportbereiche zusammen.

(b) Seine wesentlichen Aufgaben sind

- Bearbeitung aller Vorgänge im Teilsportbereich,
- Einsatz der Leistungsrichter im Teilsportbereich,
- Überwachung und Steuerung der Ausbildung von Leistungsrichteranwärtern im Teilsportbereich,
- Durchführung der Aufgaben nach dhv-Leistungsrichterordnung,
- Weitergabe von Fachinformationen an die OfT der Kreisgruppen und THS-Ausbildungswarte der Vereine,
- Bekanntgabe und Überwachung von Beschlüssen übergeordneter Sportausschüsse, soweit sie den Teilsportbereich und die THS-Leistungsrichter betreffen,
- Durchführung von SKN-Seminaren im Teilsportbereich,
- Mannschaftsführer von LV-Mannschaften bei überregionalen Veranstaltungen,
- Prüfungsleiter der LVSP THS,
- Verbindungsmann des LV zum DVG für den Teilsportbereich.

(c) In Zusammenarbeit mit dem OfÖ ist er bemüht, der Öffentlichkeit das Bild sachgerechter Hundeausbildung zu vermitteln.

(7) Obmann für Agility (OfA)

(a) Der Obmann bearbeitet eigenverantwortlich den Teilsportbereich Agility. Dabei arbeitet er eng mit dem LRO und den Obleuten der anderen Teilsportbereiche zusammen.

(b) Seine wesentlichen Aufgaben sind

- Bearbeitung aller Vorgänge im Teilsportbereich,
- Einsatz der Leistungsrichter im Teilsportbereich,
- Überwachung und Steuerung der Ausbildung von Leistungsrichteranwärtern im Teilsportbereich,
- Durchführung der Aufgaben nach dhv-Leistungsrichterordnung,
- Weitergabe von Fachinformationen an die OfA der Kreisgruppen und Agility-Ausbildungswarte der Vereine,
- Bekanntgabe und Überwachung von Beschlüssen übergeordneter Sportausschüsse, soweit sie den Teilsportbereich und die Agility-Leistungsrichter betreffen,
- Durchführung von SKN-Seminaren im Teilsportbereich,
- Mannschaftsführer von LV-Mannschaften bei überregionalen Veranstaltungen,
- Prüfungsleiter der LVSP Agility,
- Verbindungsmann des LV zum DVG für den Teilsportbereich.

(c) In Zusammenarbeit mit dem OfÖ ist er bemüht, der Öffentlichkeit das Bild sachgerechter Hundeausbildung zu vermitteln.

(8) Obmann für Obedience (OfO)

(a) Der Obmann bearbeitet eigenverantwortlich den Teilsportbereich Obedience. Dabei arbeitet er eng mit dem LRO und den Obleuten der anderen Teilsportbereiche zusammen.

(b) Seine wesentlichen Aufgaben sind

- Bearbeitung aller Vorgänge im Teilsportbereich,
- Einsatz der Leistungsrichter im Teilsportbereich,
- Überwachung und Steuerung der Ausbildung von Leistungsrichteranwärtern im Teilsportbereich,
- Durchführung der Aufgaben nach dhv-Leistungsrichterordnung,
- Weitergabe von Fachinformationen an die OfO der Kreisgruppen und Obedience-Ausbildungswarte der Vereine,
- Bekanntgabe und Überwachung von Beschlüssen übergeordneter Sportausschüsse, soweit sie den Teilsportbereich und die Obedience-Leistungsrichter betreffen,
- Durchführung von SKN-Seminaren im Teilsportbereich,
- Mannschaftsführer von LV-Mannschaften bei überregionalen Veranstaltungen,
- Prüfungsleiter der LVSP Obedience,
- Verbindungsmann des LV zum DVG für den Teilsportbereich.

(c) In Zusammenarbeit mit dem OfÖ ist er bemüht, der Öffentlichkeit das Bild sachgerechter Hundeausbildung zu vermitteln.

(9) Obmann für Basisarbeit (OfB)

(a) Der Obmann bearbeitet eigenverantwortlich den Aufgabenbereich Basisarbeit. Dabei arbeitet er eng mit den Obleuten der Teilsportbereiche zusammen.

(b) Seine wesentlichen Aufgaben sind

- Bearbeitung aller Vorgänge im Aufgabenbereich,
- Organisation von Lehrgängen für Ausbilder und Übungsleiter in den Bereichen Welpenspiel / Junghundausbildung / Team-Test / VDH-Hundeführerschein,
- Organisation von SKN-Seminaren im Aufgabenbereich,
- Schulung von Übungsleitern der Mitgliedsvereine, die Hundearbeit für die Öffentlichkeit anbieten,
- Zusammenarbeit mit den Obleuten der Kreisgruppen und den Mitgliedsvereinen.
- Verbindungsmann des LV zum DVG für den Aufgabenbereich.

(c) In Zusammenarbeit mit dem OfÖ ist er bemüht, der Öffentlichkeit das Bild sachgerechter Hundeausbildung zu vermitteln.

(10) Obmann für Jugendfragen (OfJ)

(a) Der Obmann bearbeitet eigenverantwortlich den Aufgabenbereich Jugendarbeit. Dabei arbeitet er eng mit dem OfB und den Obleuten der Teilsportbereiche zusammen.

(b) Seine wesentlichen Aufgaben sind

- Bearbeitung aller Vorgänge im Aufgabenbereich,
- Durchführung von Veranstaltungen für jugendliche Hundeführer auf Landesverbandsebene,
- Betreuung jugendlicher Hundeführer des LV bei der Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit den Obleuten der Kreisgruppen und den Mitgliedsvereinen,
- Unterstützung der Kreisgruppen und Mitgliedsvereine in der Jugendarbeit,
- Erarbeitung von Informationen für die Jugendarbeit in den Kreisgruppen und Mitgliedsvereinen,
- Verbindungsmann des LV zum DVG für den Aufgabenbereich.

(11) Obmann für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ)

(a) Der Obmann bearbeitet nach den grundsätzlichen Weisungen des Präsidenten eigenverantwortlich den Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit.

(b) Seine wesentlichen Aufgaben sind

- Bearbeitung aller Vorgänge im Aufgabenbereich,
- Betreuung der Internetpräsentation des Landesverbands,
- Gestaltung des LV-Teils der dhv-Zeitung „Hundesport“,
- Anleitung und Zusammenarbeit mit den Pressebeauftragten der Kreisgruppen und Mitgliedsvereine,
- regionale und überregionale Pressearbeit bei allen Landesverbandssiegerprüfungen,
- Erarbeitung von Presseberichten über überregionale Veranstaltungen, bei denen Hundeführer des LV vertreten sind, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Obleuten,
- Verbindungsmann des LV zum DVG für den Aufgabenbereich.

(c) In Zusammenarbeit mit den anderen Obleuten ist er bemüht, der Öffentlichkeit das Bild sachgerechter Hundeausbildung zu vermitteln.

(12) Stellvertreter der Obleute LRO / OfS / OfT / OfA / OfO / OfB

(a) Diese Stellvertreter unterstützen die Obleute in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dabei kann eine Aufgabenteilung (auf Zeit oder auf Dauer) vereinbart werden; dies ist den anderen Mitgliedern von Vorstand und Präsidium bekannt zu geben.

(b) Die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung liegt bei den Obleuten.

(c) Bei Ausfall oder längerer Abwesenheit der Obleute übernehmen sie in Abstimmung mit dem Präsidenten voll verantwortlich den jeweiligen Aufgabenbereich.

(13) Vorsitzende der Kreisgruppen

(a) Die Vorsitzenden der Kreisgruppen bringen die Interessen ihrer Kreisgruppen und der Mitgliedsvereine in die Arbeit von Vorstand und Präsidium ein.

(b) Sie unterliegen in ihrer Arbeit nicht den Weisungen des Präsidenten.

(14) Fachberater

(a) Die nach § 10 (2) der LV-Satzung in den Vorstand kooptierten Fachberater unterstützen Vorstand und Präsidium in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich.

(b) In Abstimmung mit dem Präsidenten bearbeiten sie diesen Bereich selbständig; dabei sind sie an die Weisungen des Präsidenten gebunden.

§ 3 Zuständigkeitsabgrenzung Präsidium / Vorstand

(1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Landesverbandes und regelt die anfallenden Aufgaben.

(2) Grundsätzliche Regelungen (z.B. für die Durchführung der Landesverbandssiegerprüfungen oder zur Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden oder die in ihrer Auswirkung über einen Teilsportbereich hinausgehen) sind dem Vorstand vorbehalten.

§ 4 Leistungsrichter- / Obleutekonferenzen

(1) In den Teilsportbereichen Schutzhundsport / Turnierhundsport / Agility / Obedience sind von den verantwortlichen Präsidiumsmitgliedern jährlich einmal eine Konferenz mit den Leistungsrichtern (Leistungsrichterkonferenz) sowie eine Konferenz mit den entsprechenden Obleuten der Kreisgruppen (Obleutekonferenz) durchzuführen.

(2) An der Konferenz des OfS, bei der der Kandidat für die nächste OfS-Wahl bestimmt werden soll, nehmen auch die VPG-Leistungsrichter teil; sie haben Stimmrecht und sind wählbar. Gleiches gilt für den Teilsportbereich Obedience.

(3) Bei Bedarf können Konferenzen zusammengelegt werden.

(4) Ziel der Konferenzen soll sein:

- Koordinierung der Arbeit im Teilsportbereich,
- Weiterbildung der Leistungsrichter / Obleute,
- Nachbereitung vergangener / Vorbereitung künftiger Veranstaltungen,
- Erarbeitung von Grundsätzen der Arbeit im Teilsportbereich.

§ 5 Sonderaufgaben, Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann der Präsident einzelne Mitglieder von Präsidium oder Vorstand mit zusätzlichen Tätigkeiten beauftragen. Soweit dabei der Aufgabenbereich eines anderen Präsidiumsmitglieds berührt wird, ist dessen Zustimmung erforderlich.
- (2) Ist ein Präsidiumsmitglied vorübergehend nicht zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Lage, kann der Präsident ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Amtsführung beauftragen.
- (3) Für Aufgaben von besonderer Bedeutung kann das Präsidium zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse einsetzen. Sie werden nach den Weisungen des Präsidiums tätig. Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion, keine Entscheidungsbefugnis.

§ 6 Sitzungen

- (1) Für die Durchführung der Sitzungen von Präsidium und Vorstand gelten die Bestimmungen von § 12 (6) - (8) der LV-Satzung und § 2 (2) - (3) der LV-Versammlungsordnung. Die Tagesordnungen werden vom Präsidenten aufgestellt.
- (2) Präsidiums- und Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über die Vertraulichkeit einer Sitzung (gesamt oder in Teilen) ist in der betreffenden Sitzung zu beschließen.
- (3) Präsidium bzw. Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) An Beratungen und Entscheidungen, von denen ein Mitglied des Präsidiums oder Vorstandes oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, darf dieses Mitglied nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Präsidenten unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen; im Zweifelsfall entscheidet der Präsident.
- (6) Der Geschäftsführer fertigt binnen 4 Wochen für jede Sitzung über den Verlauf und die wesentlichen Vorgänge ein Ergebnisprotokoll, das von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls der Vorstandssitzungen. Jedes Präsidiumsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls der Präsidiumssitzungen.

§ 7 Schriftverkehr, Aktenführung

- (1) Die Präsidenten, der Schatzmeister und die Obleute des Präsidiums führen eigenverantwortlich den Schriftverkehr und die Akten ihres Arbeits- und Zuständigkeitsbereiches.
- (2) Von wichtigen Vorgängen (z.B. grundsätzliche Regelungen, Vorgänge die auf andere Arbeitsbereiche Auswirkungen haben können, grundsätzliche Vorgänge von Stellen außerhalb des Landesverbands) unterrichten sie die infrage kommenden Präsidiumsmitglieder durch Übergabe von Kopien. Ebenso ist eine Kopie dem Geschäftsführer zur Aufnahme in die Akten des Landesverbandes zu übergeben.
- (3) Bei Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung oder bei Überschneidung mit anderen Arbeitsbereichen ist der Schriftverkehr mit dem Präsidenten bzw. den anderen betroffenen Präsidiumsmitgliedern abzustimmen. Dies gilt auch für mündliche Absprachen oder Besprechungen.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Amt sind die Akten dem Nachfolger zu übergeben.
- (5) Der Geschäftsführer führt die Akten des Landesverbandes.
- (6) Für alle Akten gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Danach entscheiden die aktenführenden Präsidiumsmitglieder über den weiteren Verbleib.

§ 8 Datenschutz

- (1) Für die Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder soll die jederzeitige unmittelbare Erreichbarkeit des zuständigen Ansprechpartners sichergestellt werden.
- (2) Alle Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands werden deshalb auf der Internetseite des Landesverbands listenmäßig unter Angabe von Funktion - Vorname/Name – Adresse – Telefon – Fax – Mobiltelefon – Email-Adresse aufgeführt.
- (3) Die betreffenden Funktionsträger können in Anwendung des § 35 (5) Bundesdatenschutzgesetz für ihre Person dieser Veröffentlichung widersprechen.
- (4) Eine gleiche Regelung gilt für die Vorsitzenden / Ansprechpartner der Mitgliedsvereine.